

Satzung

Stand: 28.03.2010

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der am 01.01.2004 gegründete Verein führt den Namen

„Ruhr Sound-Orchester Essen“

(2) Der Sitz des Vereins ist in Essen

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck, des Vereins ist die Förderung und Bildung der Mitglieder zur Kunst, Kultur und Musik, insbesondere auch die Jugend für die Musik zu begeistern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik auf Musikinstrumenten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 - §§ 68 der Abgabeordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat passive und aktive Mitglieder
- (2) Mitglieder des Vereins kann jeder werden, der Interesse an der Musik hat (minderjährige mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) oder bereit ist den Verein in anderer Weise zur unterstützen. Aufnahmegegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Passive Mitglieder des Vereins können neben allen natürlichen Personen auch juristische Personen, Gruppen und Institutionen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind sie zu fördern.
- (4) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben ein aktives Wahlrecht. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die Mitglieder ein aktives und ein passives Wahlrecht, sowie ein Vorschlagsrecht. Mitglieder von Gruppen oder juristischen Personen werden jeweils nur durch eine Stimme (normalerweise der Vorstand oder ein Bevollmächtigter der Gruppe oder juristischen Person) vertreten.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und das Ansehen desselben zu fördern.
- (6) Der Beschluss über die Annahme eines Aufnahmeantrages erfolgt auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich beim Schriftführer gekündigt werden.
 - 7.1 Sie endet ferner:1. Durch Ausschluss der, nach schriftlicher Einladung zu Anhörung des Mitgliedes, durch den Vorstand beschlossen wird, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall bei:
 - strafbaren oder ehrunwürdigen Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - 7.2 Das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate in Verzug ist.
 - 7.3 Durch den Tod des Mitgliedes.
- (8) Ein Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit sofortiger Wirkung gültig.
- (9) Das Mitglied hat alle, bis zum wirksam werden des Ausscheidens, fällige Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen (z.B. Rückgabe aller vom Verein übergebenen Sachen, wie Instrumente und Uniform etc.) zu erfüllen. Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden bestehen nicht.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In gleicher Weise bestimmt sie, wann und in welcher Höhe etwaige Aufnahmegebühren zu zahlen sind. Anzuschaffende Uniform bleiben Eigentum des Vereins und müssen bei Austritt abgegeben, bzw. deren Gegenwert bei Verlust oder Beschädigung ersetzt werden. Das gleiche gilt für Vereins eigene Instrumente.
- (2) Beiträge sind Bring schulden und sind gemäß der in §6 Abs. 1 festgelegten Fälligkeiten von allen Mitgliedern zu leisten.

§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen, soweit nicht auf Grund von zwingendengesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gilt.
- (3) Die Postanschrift ist die jeweilige Postanschrift des ersten Vorsitzenden.
- (4) Als Sitz des Vereins gilt der Ort des Vereinsheimes oder falls dies nicht vorhanden, der Ort an dem üblicherweise die Proben und die Mitgliederversammlungen stattfinden.

Organe und Gliederung des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Nach Abschluss eines Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die als Jahreshauptversammlung bezeichnet wird.
- (3) Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen einberufen werden soweit es die Geschäftslage des Vereins erforderlich macht oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine solche beantragen.
- (4) Zu einer Jahreshauptversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich (per Übergabe der Tagesordnung z.B. bei den Proben oder per Brief) benachrichtigt.
- (5) Die Jahreshauptversammlung und eine außerordentlichen Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Beschlüsse sind rechtswirksam, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst worden sind, mit Ausnahme von Satzung- und Beitragsänderungen. Diese können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.1 Bericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - 6.2 Wahl des Kassenprüfers
 - 6.3 Entlastung der alten Vorstandsmitglieder
 - 6.4 Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
 - 6.5 Diskussion und Entscheidung aller sonstigen Punkte der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von einer Woche vor Ladungstermin von den Mitgliedern schriftlich beim Schriftführer einzureichen.
- (7) Darüber hinaus findet in jedem Quartal, mit Ausnahme des Quartals, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet, eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung und Tagesordnungsfestlegung hierzu erfolgt analog Jahreshauptversammlung.
- (8) Eine derartige ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so werden alle anstehenden Entscheidungen dem Vorstand übertragen.
- (9) Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Sonstige Beschlüsse werden mit offener Abstimmung beschlossen.
- (10) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in §9 Abs. 1 aufgeführten Ämter und erreicht keiner davon die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit so entscheidet der Vorstand.

- (11) Über die Beschlüsse sämtlicher Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der stimmberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Corpsleiter
 - dem 1. Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
- weiterhin gehören dem Vorstand als nicht stimmberechtigte Mitgliedern der 2. Kassierer, der 3. Corpsleiter und der Materialwart an.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung gemäß § 8 Abs. 10 gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Stimmberechtigt für die Wahl der Corpsleiter sind nur aktive Mitglieder, für die restlichen Mitglieder des Vorstandes alle Mitglieder ab 14 Jahren.
- (5) Die Vorstandskandidaten werden auf der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Notwendige Neubesetzungen im laufenden Jahr werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfach Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer dieses Mitglieds endet am Tag der nächsten Jahreshauptversammlung.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Geschäftsanweisungen erlassen
 - Die Durchführung der erforderlichen Geschäftstätigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen Er kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Mitglieder des Vereins heranziehen
- (7) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandmitglieder darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind.

§ 11 Der Jugendwart

- (1) Für minderjährige Mitglieder unter 18 Jahren ist ein Jugendwart zu wählen.
- (2) Der Jugendwart wird von den Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr auf jeder 2. Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt (als Ausnahme zur Bestimmung zum Vorschlagsrecht gemäß § 5 Abs. 4).
- (3) Ist kein Mitglied in dieser Altersstufe so wird der Jugendwart von den Erwachsenen gewählt, wobei die Wünsche der sonstigen jüngeren Mitglieder soweit möglich berücksichtigt werden.
- (4) Der Jugendwart hat folgende Aufgaben:
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Jugendarbeit des Vereins
 - Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Verein und Vortrag dieser Unstimmigkeiten beim Vorstand und der Mitgliederversammlung. Hierbei wird jede Partei gehört.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Abständen zumindest aber unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung die Bücher des Kassierers und die Kasse zu prüfen und dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und die Bücher einzutragen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Verwaltung des Vereinsvermögen

- (1) Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen. Während der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann er ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Betrag von 500 Euro, dessen Ausgabe aber von der einfachen Mehrheit des Vorstands beschlossen werden muss, verfügen. Eine etwaige Auszahlung ist von den beiden Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterschreiben. Eine entsprechende Vollmacht ist beim Geldinstitut zu hinterlegen.
- (2) Über die, zwischen den Mitgliederversammlungen getätigte Ausgaben, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Instrumentenkauf wird von dem Vorstand genehmigt. Hierzu ist eine finanzielle Grenze nicht gesetzt. Bei der wird wie in §12 Abs. 1 verfahren.
- (4) Ausgaben welche die, in Abs. 1 genannte Grenze überschreiten bis auf Ausgaben gemäß Abs. 3, sind in jedem Fall von den Mitgliederversammlung zu beschließen.

Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Als Liquidatoren werden der 1. und 2. Vorsitzende bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das ganze Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Unterstützung krebskranker Kinder. Die Entscheidung welcher Körperschaft treffen die Liquidatoren.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Der Verein verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Satzung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichtet sich der Verein auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.